

# RS OGH 1958/1/8 3Ob396/57, 6Ob153/08f, 3Ob156/13g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.01.1958

## Norm

ABGB §1425

EO §308 B

## Rechtssatz

Der Überweisungsgläubiger und Forderungsprätendent bedarf keiner Zustimmungserklärung eines anderen Forderungsprätendenten zur Ausföhlung eines gepfändeten, hinterlegten Betrages.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 396/57  
Entscheidungstext OGH 08.01.1958 3 Ob 396/57
- 6 Ob 153/08f  
Entscheidungstext OGH 07.08.2008 6 Ob 153/08f  
Vgl; Beisatz: Wurde dem betreibenden Gläubiger (Miterlagsgegner) ein Gerichtserlag, auf dessen Ausföhlung der Verpflichtete sonst Anspruch hätte, zur Einziehung überwiesen, so benötigt er zur Bewirkung einer Zahlung des Drittschuldners (der Ausföhlung) an ihn weder eine Einwilligung des Verpflichteten noch ein Urteil, das dessen fehlende Einwilligung ersetzen soll, wenn der Miterlagsgegner den zur Einziehung überwiesenen Ausföhlungsanspruch des Dritten in dessen Namen geltend macht. (T1)
- 3 Ob 156/13g  
Entscheidungstext OGH 19.02.2014 3 Ob 156/13g  
Vgl; Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0003985

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

11.04.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)